Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Sauen, Saugferkeln, Ebern und Zuchtläufern





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltverzeichnis

1 Allgemeines 6

1.1 Grundlegendes und Ziele 6

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist 7

1.3 Geltungsbereich 7

1.4 Verantwortlichkeiten 7

2 Anforderungen an den Betrieb 8

2.1 Rahmenbedingungen 8

2.2 Wirtschaftsweise 8

2.3 Tierbewegung 9

2.4 Sachkunde 9

2.5 Fortbildung 9

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung 10

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen 10

2.8 Meldepflichten 10

3 Anforderungen an die Tierhaltung 11

3.1 Allgemein 11

3.1.1 Flächenbindung der Tierhaltung 11

3.1.2 Allgemeinbefinden der Tiere 11

3.1.3 Fütterung 11

3.1.4 Tränkwassercheck 11

3.1.5 Stallklima 12

3.1.6 Kontrolle der Tierhaltung 12

3.1.7 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere 12

3.1.8 Einsatz von Hormonen 14

3.2 Ferkelführende Sauen und Saugferkel 14

3.2.1 Abferkelbereich 14

3.2.2 Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen 15

3.2.3 Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen 16

3.2.4 Saugferkelmanagement 17

3.2.5 Eingriffe an Saugferkeln 17

3.3 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen 18

3.4 Tragende Sauen (inklusive möglicher Umrauscher) 20

3.5 Eber 21

3.6 Zuchtläufer 22
3.6.1 Eingriffe an Tieren 22
3.6.2 Einteilung der Funktionsbereiche und Platzvorgaben 22
3.6.3 Fütterung und Tränkung 23
4 Tierbezogene Kriterien 24
4.1 Erfassung und Dokumentation 24
4.2 Tierbezogene Kriterien für Sauen 24
4.3 Tierbezogene Kriterien für Saugferkel 25
5 Schlachtung von Schweinen 27
5.1 Mindestverweildauern 27
5.2 Trächtigkeit 27
5.3 Anforderungen an den Transport von Schweinen zum TSL-Schlachtunternehmen 27
5.3.1 Transportdauer und Transportstrecke 27
5.3.2 Transportbedingungen 28
5.3.3 Umgang mit den Tieren 28
6 Anhang 29
6.1 Liste „Reserveantibiotika“ 29
6.2 Mindestplatzanforderungen nach Tiergruppe 31
6.3 Quellenverzeichnis 31
6.4 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks 31
6.5 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks 33
7 Mitgeltende Unterlagen 35

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
eCG	Equines Chorion Gonadotropin
FerkBetSachV	Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
FEZ	Ferkelerzeugung
GV	Großvieheinheiten
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage

n. a.	nicht anwendbar
PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchlV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgabe des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Beschäftigungsplatz
Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Equines Chorion Gonadotropin (eCG) / Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)
eCG ist ein Hormon, das aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. Die Stuten betreffend existiert keine Möglichkeit der tierschutzkonformen Gewinnung. Deshalb ist der Einsatz von eCG in der Sauenhaltung aus Tierschutzsicht nicht vertretbar und wird vom Deutschen Tierschutzbund abgelehnt. Synthetisch hergestellte Alternativen zu dem Hormon mit vergleichbarer Wirkung sind auf dem Markt verfügbar.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschwein gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Sauenhaltung neben einer konventionellen Sauenhaltung oder Sauenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Sau
Weibliches Schwein nach dem ersten Belegen.

Saugferkel
Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

Systemkette
Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette

Zuchtläufer
Schwein, welches etwa von der zehnten Lebenswoche bis zur ersten Belegung oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht aufgezogen wird.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe regelt die Haltung von Sauen, Ebern, Zuchtläufern und Saugferkeln eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallgebäuden.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen werden tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.

Die Teilnahme am QS-Programm ist verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter, der mit seinem Betrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Ferkelerzeugerbetriebs neben Sauen und Ferkeln der Premiumstufe auch Sauen und Ferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Sauen beziehungsweise Ferkel für die Produktion im Rahmen des TSL und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe des TSL vermarkten. **K.O.**

2.3 Tierbewegung

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente liegen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereit oder können während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Aufzeichnungen und Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten. **K.O.**

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Sauen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Sauen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen (online oder in Präsenz), die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. Die Dauer der Fortbildung beträgt mindestens zwei Stunden.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelerzeugung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stallgebäude, Ausläufe) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Allgemein

3.1.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

3.1.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.1.3 Fütterung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben ist verboten.

3.1.4 Tränkwassercheck

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sowie Beurteilungswerte sind dem Anhang 6.4 zu entnehmen.

3.1.5 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management stellen sicher, dass die Schadgaskonzentrationen in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, werden Maßnahmen ergriffen (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Es sind funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Sprüheinrichtungen oder Duschen) vorhanden und werden bei Bedarf eingesetzt. Eine automatische Regelung ist vorhanden, zum Beispiel durch eine Zeitschaltuhr und einen Temperatursensor. Durch die Schweine selbst bedienbare Kühlungseinrichtungen sind in beiden Fällen anstelle einer automatischen Regelung ebenfalls zulässig.

Die Anforderungen an die Kühlung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, gelten für ferkelführende Sauen nicht.

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach einmal jährlich ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Ausgenommen vom Stallklimacheck sind Freilandhaltungen sowie Ställe, in denen keinerlei Technik (zum Beispiel keine Lüftungsanalgen, keine Heizung, keine Steuerung für Schwerkraftlüftung) verbaut sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sind dem Anhang 6.5 zu entnehmen.

3.1.6 Kontrolle der Tierhaltung

Tägliche Kontrolle der Tiere
Der Gesundheitszustand der Tiere wird zweimal täglich von einer nach Kapitel 2.4 sachkundigen Person kontrolliert. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.
Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese sind unter Angabe des Zustands der Tiere zu protokollieren.

Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt
Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt ist abgeschlossen. Der Bestand wird mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt besucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten. Über die Besuche sind Protokolle anzufertigen (zum Beispiel **MU 7.1**, gängige Tierarztprotokolle, QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung Schwein).

3.1.7 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter

aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Für in Gruppenhaltung befindliche Tiere werden Krankenbuchten vorgehalten. Diese können 5 % der in der Gruppe gehaltenen Sauen und Zuchtläufer fassen. Die Krankenbuchten sind gesondert gekennzeichnet.

Die Krankenbuchten erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen an Tränken, Tier-Fressplatzverhältnis und Beschäftigungsmaterial die unten genannten Ausgestaltungsmerkmale. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten wird kein Auslauf gefordert.

Die Krankenbuchten weisen je Tier mindestens eine Gesamtfläche, eine Stallfläche innen und eine Liegefläche auf, die sich an den Flächenanforderungen dieser Richtlinie für die jeweilige Tiergruppe orientiert. Die Platzanforderungen, die mindestens eingehalten werden, sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Platzanforderungen für Krankenbuchten nach Tiergruppe

Tiergruppe	**Gesamte Fläche**	**Stallfläche (innen)**	**Liegefläche (anteilig an Stallfläche)**
Zuchtläufer < 50 kg	0,8 m²	0,5 m²	0,25 m²
Zuchtläufer 50−110 kg	1,5 m²	1,0 m²	0,6 m²
Zuchtläufer > 110 kg	2,3 m²	1,5 m²	0,9 m²
Sauen	4,0 m²	2,5 m²	1,3 m²
Eber	15,0 m ²	8,0 m²	4,0 m²

Der Liegebereich ist zugluftfrei und trocken. Die Menge an Stroh ist ausreichend, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.

Die Tränken und das Futter sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz sogenannter „Reserveantibiotika“ (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 6.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, ist die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 6.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

3.1.8 Einsatz von Hormonen

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Betrieb werden keine Hormone zu zootechnischen Zwecken (zum Beispiel Induktion der Pubertät, Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.

3.2 Ferkelführende Sauen und Saugferkel

3.2.1 Abferkelbereich

Der Sau und ihrem Wurf stehen Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung, das heißt: Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können.

Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlungen und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also maximal für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen.

Die Buchten zur freien Abferkelung erfüllen die folgenden Kriterien:

- Die Bruttofläche der Abferkelbucht beträgt mindestens 7,5 m². Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Sau zugängliche Fläche muss mindestens 7,5 m² betragen.
- Die Abferkelbuchten sind so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen (Liege-/Säugebereich sowie Fress- und Kotbereich) und einen Ferkelbereich enthalten (Nest und gegebenenfalls zusätzlicher Fressbereich für Ferkel, wenn diese bis zum Absetzen in der Abferkelbucht verbleiben).
- Der überwiegende Teil der Bucht ist planbefestigt.
- Die Wände zu den Nachbarbuchten sind im Liegebereich geschlossen, im Kotbereich offen auszuführen.
- Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, mit geeignetem organischem Material der Temperatur angepasst eingestreut und trocken.
- Verbleiben die Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht, wird ihnen ein Ferkelbereich angeboten, der vor der Sau geschützt ist (Bügel oder geschlossene Seiten). Dieser Ferkelbereich ist planbefestigt und eingestreut und weist mindestens 1,8 m² (Nettofläche) auf. Innerhalb dieses Ferkelbereichs wird ein Nest angeboten, welches flächendeckend eingestreut ist (zum Beispiel Gesteinsmehl oder Stroh) und mindestens 1 m² bemisst.
- Das Ferkelnest hat eine Abdeckung und Seitenwände und/oder Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen. Außerdem ist eine Wärmequelle vorhanden, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht. Das Ferkelnest ist so gestaltet, dass es jederzeit für die Ferkel zugänglich ist.

- Die Zufütterung der Ferkel ist spätestens ab der dritten Woche außerhalb des Ferkelnests sicherzustellen.
- Werden die Ferkel aufgrund von Gruppensäugen zwischen dem siebten und zehnten Lebenstag versetzt, wird ihnen in der Abferkelbucht als Ferkelbereich mindestens ein vor der Sau geschütztes Nest angeboten, welches mindestens 0,8 m² bemisst. Auch hier sind die weiteren Anforderungen an das Ferkelnest (siehe oben) zu erfüllen.
- Zur Beschäftigung wird den Sauen geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.
- Zusätzlich ist den Sauen ab Einstallung in die Abferkelbucht mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material kann von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden. Das Angebot von Naturfaserstoffen (zum Beispiel aus Jute, Hanf) allein ist nicht ausreichend.
- Die Wasseraufnahme ist der Sau getrennt vom Futtertrog möglich. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche ist vorhanden.
- Für die Saugferkel ist ab dem siebten Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche vorhanden. Der Einsatz von Mutter-Kind-Tränken ist zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Ferkel daraus jederzeit Wasser aufnehmen können.

3.2.2 Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen

Der Zeitpunkt der Zusammenstallung der Sauen und Ferkel darf nicht vor dem siebten Lebenstag liegen.

Die Buchten zum Gruppensäugen erfüllen die folgenden Kriterien:

- Jeder Sau werden insgesamt mindestens 10 m² Platz angeboten.
- Wird ein Auslauf angeboten, ist im Stall jeder Sau eine Gesamtfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung zu stellen. Wird der Platz im Auslauf zum gesamten Platzangebot dazugerechnet, hat er ständig zugänglich zu sein. Es sind mindestens zwei Ein- beziehungsweise Ausgänge zu dem Auslauf eingerichtet. Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs ist planbefestigt.
- Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen und einen abgetrennten Ferkelbereich (Ferkelnest und Fressbereich für Ferkel) aufweisen.
- Jeder Sau steht eine Liegefläche in der Gruppenbucht im Stall von mindestens 4 m² zur Verfügung.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken.
- Das Ferkelnest ist vor den Sauen geschützt (Bügel oder geschlossene Seiten) und flächendeckend eingestreut.
- Das Ferkelnest stellt mindestens 0,13 m² je Ferkel zur Verfügung.

- Das Ferkelnest hat eine Abdeckung und Seitenwände und/oder Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen. Außerdem ist eine Wärmequelle vorhanden, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht. Das Ferkelnest ist so gestaltet, dass es jederzeit für die Ferkel zugänglich ist.
- Zusätzlich ist ein weiterer vor den Sauen geschützter Bereich (Bügel oder geschlossene Seiten) für die Zufütterung der Ferkel einzurichten. Hierfür sind je Ferkel mindestens 0,1 m² vorzusehen.
- Zur Beschäftigung wird geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicher und ermöglichen den Tieren so das Wühlen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, wird das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).
- Es wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten. Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.
- Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog oder Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert wird. Mindestens die Hälfte der Tränken ist offen (zum Beispiel Schalentränke) und diese sind getrennt vom Trog angebracht. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige, separate offene Ferkeltränken vorzuhalten (Mutter-Kind-Tränken zählen nicht). Das Verhältnis der Anzahl der Würfe zur Anzahl der offenen Ferkeltränken darf maximal zwei zu eins betragen.

3.2.3 Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen

Alle Freilandbetriebe verfügen über einen mit der zuständigen Behörde entwickelten Havarieplan, aus dem hervorgeht, wie im Falle eines Seuchenfalls (zum Beispiel Afrikanische Schweinepest) vorzugehen ist.

Die Freilandhaltungen von ferkelführenden Sauen erfüllen die folgenden Kriterien:
- Eine mindestens jährlich wechselnde und ausreichend große Fläche von mindestens 200 m² je Sau wird vorgehalten.
- Die Parzelle ist so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglicht. Ein Wühlbereich und eine Möglichkeit zu suhlen werden vorgehalten.
- Schutz vor extremer Witterung und extremen Temperaturen durch isolierte, im Winter zugluftfreie, im Sommer gut belüftete Hütten sowie durch Abkühlmöglichkeiten im Sommer (zum Beispiel Suhlen) ist gewährleistet.

- In der Hütte steht jeder Sau mit ihrem Wurf eine Gesamtinnenfläche von mindestens 3,5 m² zur Verfügung.
- Der Hütteninnenbereich repräsentiert dabei die Liegefläche je Sau und das Ferkelnest. Daher erfolgt die Bemessung der Hütteninnenfläche grundsätzlich exklusive Einrichtungen, das heißt, den Tieren steht die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Hütteninnenbereich ist flächendeckend mit geeignetem organischem Material und den Temperaturen angepasst eingestreut und trocken.
- In den Abferkelparzellen wird den Sauen ab Einstallung mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen zum Beispiel Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material kann von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden. Das Angebot von Naturfaserstoffen (zum Beispiel aus Jute, Hanf) allein ist nicht ausreichend.
- Die Infrastruktur für Fütterung und Wasserversorgung ist witterungsfest.
- Die Zufütterung der Ferkel wird spätestens ab der dritten Woche sichergestellt.
- Die Wasseraufnahme ist der Sau getrennt vom Futtertrog möglich. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche ist vorhanden.
- Für die Saugferkel ist ab dem siebten Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche vorhanden.

3.2.4 Saugferkelmanagement

Ferkel dürfen erst nach einer Säugezeit, die für mindestens 28 Tage geplant ist, abgesetzt werden.

Eine rein künstliche Fütterung als Ersatz für Muttermilch ist nicht akzeptabel. Wenn aus gesundheitlichen oder anderen tierschutzrelevanten Gründen ein Wurfausgleich oder der Einsatz einer natürlichen Amme nicht möglich sein sollte, kann im Einzelfall eine künstliche Amme zur mutterlosen Ferkelaufzucht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Ferkel, deren Mütter als natürliche Ammen eingesetzt werden. Auch beim Einsatz von künstlichen Ammen ist zu planen, die Ferkel mindestens 28 Tage mit Milch zu ernähren. Die Nutzung von künstlichen Ammen wird mit Begründung und Beschreibung vorangegangener Maßnahmen dokumentiert.

Der Einsatz von Beifütterungssystemen für Saugferkel ist erlaubt.

Den Ferkeln wird bodennah jederzeit zugänglich fressbares, organisches Beschäftigungsmaterial angeboten. Dies ist beispielsweise auch erfüllt, wenn im Liegebereich mit Langstroh eingestreut wird.

Werden Beifuttermischungen angeboten, die auch als Beschäftigungsmaterial dienen können (zum Beispiel Ferkelmüsli mit Wühlerde), ist in diesem Zeitraum kein zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial gefordert.

3.2.5 Eingriffe an Saugferkeln

Die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. **K.O.**

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (mit der Wirkstoffkombination Ketamin und Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Isofluran-Inhalationsnarkose vorzuziehen ist. Nach Anästhesie bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten der Ferkel sind Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umzusetzen. Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese mit einem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, zu dokumentieren.

Für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter gelten ergänzend zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachV) die folgenden Anforderungen:

- Tierarzt und Tierhalter haben eine Standardverfahrensbeschreibung anzufertigen, welche die einzelnen Arbeitsschritte darstellt. Für die Standardverfahrensbeschreibung ist die **MU 6.3** zu verwenden. Dieses Dokument ist dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.
- Eigenständig mittels Inhalationsnarkose (Isofluran) darf erst kastrieren, wer nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat. Über die Begleitung des Tierarztes sind Protokolle anzufertigen. Der Deutsche Tierschutzbund stellt mit der **MU 6.4** eine Vorlage für die Protokollierung der Besuche zur Verfügung. Für Neubetriebe mit Erfahrung in der Anwendung der Inhalationsnarkose reicht eine Bescheinigung vom Tierarzt, dass der Tierhalter beziehungsweise die für die Narkose zuständige Person bereits vor der Erstzertifizierung nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes mindestens 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat.
- Mindestens einmal jährlich ist der Bestandsbesuch des Tierarztes mit der Durchführung der Kastration zu verbinden. Der Tierarzt hat die Inhalationsnarkose für einen gesamten Durchgang und/oder mindestens eine Stunde lang zu begleiten. Dies ist zu dokumentieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt mit der **MU 6.1** für die Dokumentation des Besuchs zur Verfügung.
- Im Audit sind sämtliche Unterlagen und Dokumentationen vorzuhalten, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind. Auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege sind vorzuhalten.
- Es sind Geräte zu verwenden, die Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten beinhalten und die alle notwendigen Arbeitsschutzstandards einhalten. Alte Geräte sind entsprechend nachzurüsten und die erfolgreiche Durchführung der Nachrüstung ist in der Standardverfahrensbeschreibung zu dokumentieren.
- Es sind heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) vorhanden. Diese sind direkt nach der Kastration anzuwenden.
- Weiterhin haben warme Bereiche für die Ferkel vorhanden zu sein, in welchen die Tiere in der Aufwachphase vor der Sau weitgehend geschützt sind (zum Beispiel Ferkelnest mit Wärmelampe).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**

Das Kürzen der Zähne ist verboten.

3.3 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen

Die Sauen werden in Gruppen gehalten. Eine Fixierung ist nur kurzzeitig zum Besamen der Sauen zulässig.

Der Einsatz von eCG ist verboten. **K.O.**

Für das Gruppieren von Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung stehen Buchten entsprechend der folgenden Kriterien zur Verfügung:

- Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mindestens 5 m^2 zur Verfügung.
- Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jeder Sau steht im Stall eine Liegefläche von mindestens 1,3 m^2 zur Verfügung.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken.
- Der Boden ist trittsicher zu gestalten und ist außer im Kotbereich und unter Trögen sowie Tränken planbefestigt und flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut, sofern es sich nicht um Naturboden handelt.
- Zur Beschäftigung wird geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicher und ermöglichen den Tieren so das Wühlen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, wird das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).
- Es wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten. Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.
- Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 1. Januar 2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert wurden, geduldet. Hierbei wird zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad libitum-Aufnahme angeboten. Mindestens eine der Stationen für langfaseriges organisches Material weist einen Mindestabstand von 5 m zu den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) auf. Außerdem wird sichergestellt, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen. Dies wird dokumentiert.
- Pro Bucht sind mindestens zwei jederzeit funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog oder Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert ist. Mindestens die Hälfte der Tränken ist offen (zum Beispiel Schalentränke). Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, wird jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten, der den Sauen das zügige Trinken ermöglicht. Eine zusätzliche Tränke ist außerdem im Auslauf angebracht. Diese zusätzliche Tränke ist bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.
- Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein, wird außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten, der den Sauen das zügige Trinken aus offener Fläche ermöglicht.
- Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für

jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

- Den Sauen wird ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung gestellt. Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 1,5 m² pro Sau.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs ist planbefestigt.

3.4 Tragende Sauen (inklusive möglicher Umrauscher)

Die Sauen werden in Gruppen gehalten.

Die Gruppenhaltungsbuchten erfüllen die folgenden Kriterien:

- Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mindestens 4 m² zur Verfügung.
- Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jeder Sau steht im Stall eine Liegefläche von mindestens 1,3 m² zur Verfügung.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut, sauber und trocken.
- Zur Beschäftigung wird geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials sicher und ermöglichen den Tieren so das Wühlen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, wird das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).
- Es wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten. Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.
- Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 1. Januar 2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet. Hierbei wird zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad libitum Aufnahme angeboten. Mindestens eine Station für langfaseriges, organisches Material weist einen Mindestabstand von 5 m von den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) auf. Außerdem wird sichergestellt, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen. Dies wird dokumentiert.
- Pro Bucht sind mindestens zwei jederzeit funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog und Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert ist. Mindestens die Hälfte der Tränken ist offen (zum Beispiel Schalentränke). Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, wird

jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten, der den Sauen das zügige Trinken ermöglicht. Eine zusätzliche Tränke ist außerdem im Auslauf angebracht. Diese zusätzliche Tränke ist bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.

- Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein, wird außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten, der den Sauen das zügige Trinken aus offener Fläche ermöglicht. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Den Sauen steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung. Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 1,5 m² pro Sau.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs ist planbefestigt.

3.5 Eber

Läuft der Eber in der Sauengruppe mit, gelten alle Anforderungen an die Haltung von tragenden Sauen. Abweichend von diesen Vorgaben gilt bezüglich der Platzanforderungen für Eber, die in der Sauengruppe mitlaufen, Folgendes:

- Dem Eber steht eine Gesamtfläche von mindestens 8 m² zur Verfügung, davon 5 m² im Stall.

Die Liegefläche für den Eber im Stall weist mindestens 4 m² auf.

Wird der Eber getrennt von der Sauengruppe in einer Einzelbucht gehalten, wird sichergestellt, dass der Eber die anderen Tiere sehen, hören und riechen kann.

Für die Haltung von Ebern in Einzelhaltung gelten außerdem die folgenden Vorschriften:

- Dem Eber in Einzelhaltung steht eine Gesamtfläche von mindestens 15 m² zur Verfügung.
- Wird die Eberbucht gleichzeitig als Deckplatz verwendet, beträgt das Gesamtplatzangebot mindestens 19 m².
- Der Deckplatz ist trocken und rutschfest.
- Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie dem Eber eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Dem Eber steht im Stall eine Liegefläche von mindestens 4 m² zur Verfügung.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, dem Eber steht das vorgegebene Flächenmaß als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Die Liegefläche weist eine geschlossene Seite auf, ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken.
- Dem Eber steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung. Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 5 m² pro Eber.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs ist planbefestigt.
- Zur Beschäftigung wird geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.

Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicher, sodass dem Eber so das Wühlen ermöglicht wird.

- Die Wasseraufnahme ist dem Eber getrennt vom Trog möglich. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche ist vorhanden. Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, wird jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten, der dem Eber das zügige Trinken ermöglicht.

3.6 Zuchtläufer

Der Einsatz von eCG ist verboten. **K.O.**

3.6.1 Eingriffe an Tieren

Das Einziehen von Nasenringen oder Rüsselklemmen ist verboten. **K.O.**

3.6.2 Einteilung der Funktionsbereiche und Platzvorgaben

Die Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten.

Die Gruppenhaltungsbuchten erfüllen die folgenden Kriterien:

- Je Zuchtläufer steht eine Gesamtfläche von 0,8 m² (< 50 kg), 1,5 m² (50−110 kg) beziehungsweise 2,3 m² (> 110 kg) zur Verfügung.
- Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Zuchtläufern eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jedem Zuchtläufer steht im Stall eine Liegefläche von mindestens 0,25 m² (< 50 kg), 0,6 m² (50−110 kg) beziehungsweise 0,9 m² (> 110 kg) zur Verfügung.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Zuchtläufern stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken.
- Zur Beschäftigung wird geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicher und ermöglichen den Zuchtläufern so das Wühlen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, wird das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

- Den Zuchtläufern steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.
- Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 0,3 m² (< 50 kg), 0,5 m² (50−110 kg) beziehungsweise 0,8 m² (> 110 kg) pro Zuchtläufer.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs ist planbefestigt sein.

3.6.3 Fütterung und Tränkung

Folgendes Tier-Fressplatzverhältnis wird gefordert:

Tabelle 2: Tier-Fressplatzverhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	**Tier-Fressplatzverhältnis**
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tier pro Fressplatz maximal 4:1 Tier pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tier pro Fressplatz

Jeder Fressplatz ist so beschaffen, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier ist es möglich, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten, in einem Abstand von mindestens 1 m, platziert ist.

Die Zuchtläufer können aus einer offenen Wasserfläche trinken (zum Beispiel Schalen- oder Beckentränken). Für je 36 Tiere steht mindestens ein offener Tränkeplatz zur Verfügung und je Bucht ist mindestens eine offene Tränke vorhanden.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

4 Tierbezogene Kriterien

4.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind ausschließlich Monitoringkriterien. Sie sind vom Tierhalter oder von einer vom Tierhalter beauftragten und vom Deutschen Tierschutzbund zugelassenen Person und vom Auditor zu erfassen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 7.5. TBK-Ergebnisübersicht). MU 7.4 TBK-Erfassungsbogen** kann für die Erfassung der TBK im Stall genutzt werden.

Der Tierhalter oder die vom Tierhalter beauftragte und vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person erfasst die TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten.

Der Auditor erfasst die TBK in jedem Audit.

Die TBK sind entweder im Gesamtbestand oder bei einer Stichprobe von 20 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen sowie 20 Sauen und den zugehörigen Würfen im Abferkelbereich zu erfassen.

4.2 Tierbezogene Kriterien für Sauen

Tierverluste

Zu erheben ist der Anteil aller verendeten, notgetöteten und euthanasierten Sauen im Gesamtbestand.

Die Tierverluste bei den Sauen sind anhand der Sauenplanerdaten fortlaufend zu erfassen und halbjährlich auszuwerten.

Überlange Klauen und Klauenverletzungen oder -veränderungen

Dieses TBK wird im Abferkelstall erhoben. Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit überlangen Klauen und Klauenverletzungen oder Klauenveränderungen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Merkmale für dieses TBK sind:

- Klaue zu lang, inklusive Afterklauen
- Klauenverletzungen oder -veränderungen (zum Beispiel blutige Abschürfungen des Wandhorns, Risse oder Furchen im Ballen- oder Klauenhorn).

Verletzungen an Zitzen und Gesäuge

Dieses TBK wird im Abferkelstall erhoben. Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Verletzungen an Zitzen und Gesäuge an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Hierzu zählen Sauen mit mindestens fünf frischen und blutigen oder verkrusteten Verletzungen jeder Größe am Gesäuge oder mindestens einer verletzten oder abgerissenen Zitze.

Anzeichen für Stereotypien

Dieses TBK wird bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben. Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Anzeichen für Stereotypen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.
Das Auftreten von Stereotypien (Leerkauen, Zungenrollen, Stangenbeißen) wird durch das Kriterium der Schaumbildung am Maul abgeprüft. Das Kriterium darf dabei nicht während oder direkt nach der Fütterungszeit abgeprüft werden.

Schwellungen an den Hinterbeinen

Dieses TBK wird bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben. Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Schwellungen an den Hinterbeinen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.
Hierzu werden sämtliche Umfangsvermehrungen von mehr als 5 cm an den Hinterbeinen der Sauen erfasst.

Unterkonditionierung

Dieses TBK wird bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben. Zu erheben ist der Anteil der unterkonditionierten Sauen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Merkmale für dieses TBK sind:
- Sitzbein und Hüfthöcker sind deutlich hervorstehend oder leicht zu fühlen.
- Schwanzansatz und Flanken sind leicht bis deutlich eingefallen.
- Einzelne Rippen sind zu erkennen.
- Dornfortsätze der Wirbel über dem Rücken stehen in Teilen hervor.

4.3 Tierbezogene Kriterien für Saugferkel

Tierverluste

Zu erheben ist der Anteil aller innerhalb der Säugephase verendeten und euthanasierten Ferkel an der Gesamtzahl der lebendgeborenen Ferkel aus allen Würfen des betrachteten Zeitraumes.

Kümmerer

Zu erheben ist der Anteil der Ferkel mit unten genannten Anzeichen für Kümmerer in den beurteilten Würfen an der Gesamtzahl aller Ferkel in den beurteilten Würfen. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens zwei der unten genannten Merkmale zeigen.

Unter dieses TBK fallen Saugferkel in schlechter körperlicher Verfassung. Kümmerer bei Saugferkeln sind meist deutlich kleiner als die übrigen Tiere des Wurfes. Sie können außerdem zum Beispiel hervorstehende Wirbelsäulen und andere Knochenpunkte sowie eingesunkene Flanken zeigen. Gegebenenfalls haben Kümmerer auch lange Borsten.

Hautverletzungen am Kopf

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Hautverletzungen am Kopf an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens drei strichförmige und blutige oder verkrustete Verletzungen oder mindestens eine flächige frische und blutige oder verkrustete Verletzung im Gesicht aufweisen.

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens drei Ferkel in dem Wurf Verletzungen am Kopf aufweisen.

Hautverletzungen an den Karpalgelenken

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Hautverletzungen an den Karpalgelenken an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens eine frische und blutige oder verkrustete Verletzung an mindestens einem der beiden Karpalgelenke aufweisen.

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens drei Ferkel in dem Wurf Verletzungen an mindestens einem Karpalgelenk aufweisen.

Schwanz- oder Ohrnekrosen

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Schwanz- oder Ohrnekrosen an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe.

Es werden die Tiere gezählt, die Folgendes zeigen:
- Schwanzspitzennekrosen
- Ringabschnürungen an den Schwänzen
- Ohrnekrosen

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens zwei Ferkel in dem Wurf Schwanz- oder Ohrnekrosen aufweisen.

5 Schlachtung von Schweinen

Schweine von Betrieben, die nach dieser Richtlinie zertifiziert sind, dürfen unter Einhaltung der Vorgaben der **Richtlinie Transport und Schlachtung** als TSL-zertifizierte Tiere geschlachtet werden.

5.1 Mindestverweildauern

Sauen dürfen frühestens 28 Tage nach der letzten Geburt zur Schlachtung abgegeben werden.

Schweine, die nach dieser Richtlinie gehalten wurden und deren Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden soll, werden mindestens 120 Tage lang nach den Kriterien dieser Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung gehalten. Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (**MU 7.6**).

5.2 Trächtigkeit

Die Schlachtung von trächtigen Tieren ist verboten. **K.O.**
Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (**MU 7.7**).

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation ist die Schlachtung einer tragenden Sau im ersten Drittel der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, es aber noch transportfähig ist. Die tierärztliche Indikation und das Trächtigkeitsstadium sind im Audit nachzuweisen (**MU 7.7**).

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. **K.O.**
Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (**MU 7.7**).

5.3 Anforderungen an den Transport von Schweinen zum TSL-Schlachtunternehmen

Die folgenden Anforderungen gelten für Schweine, die als TSL-zertifizierte Tiere geschlachtet werden sollen.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen im TSL-System abgeben. Für Tierhalter, die den Transport der Schweine zum TSL-zertifizierten Schlachtunternehmen unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben, oder die selbst Tiere zum TSL-zertifizierten Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

5.3.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Haltungsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen wird so geplant, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport wird so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

5.3.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge sind flächendeckend eingestreut. Am Haltungsbetrieb wird die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Haltungsbetrieb wird die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert.

5.3.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Beladen der Tiere erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Haltungsbetrieb wird die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert.

6 Anhang

6.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.1.7 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 3: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoff**	**Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate**
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel RTU® Eficur® Excenel Flow® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistino C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®

Quelle: **www.vetidata.de,** Stand: Januar 2024

6.2 Mindestplatzanforderungen nach Tiergruppe

Tabelle 4: Mindestplatzanforderungen nach Tiergruppe

Tiergruppe	Gesamte Fläche	Auslauffläche (anteilig an Gesamtfläche)	Liegefläche (anteilig an Stallfläche)
Zuchtläufer < 50 kg	0,8 m²	0,3 m²	0,25 m²
Zuchtläufer 50–110 kg	1,5 m²	0,5 m²	0,6 m²
Zuchtläufer > 110 kg	2,3 m²	0,8 m²	0,9 m²
Sauen im Abferkelbereich	7,5 m²	-	-
Gruppensäugen	10,0 m²	2,5 m² *	4,0 m²
Freilandhaltung	Parzelle je Sau 200 m²		Hütteninnenfläche 3,5 m²
Tragende Sauen	4,0 m²	1,5 m²	1,3 m²
Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen	5,0 m²	1,5 m²	1,3 m²
Eber in der Sauengruppe	8,0 m²	3,0 m²	4,0 m²
Eber in Einzelhaltung	15,0 m²	5,0 m²	4,0 m²
Eber in Einzelhaltung (wenn Bucht gleichzeitig Deckplatz)	19,0 m²	5,0 m²	4,0 m²

*optional

Die Mindestplatzanforderungen beziehen sich auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche.

6.3 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung- Vom 5. Februar 2024.

6.4 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns beziehungsweise Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss gegebenenfalls der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- beziehungsweise unterschritten werden. Werden bei der Analyse Abweichungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Nach Umsetzung der Maßnahmen muss keine erneute Wasserprobe gezogen werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

- **Physikalisch-chemische Untersuchung**
  Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden. Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 5: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3.000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO_3-)	(mg/l)	< 200
Sulfat ($SO4_2$-)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

- **Mikrobiologische Untersuchung**
  Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

  Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 300 Sauen beziehungsweise Jungsauen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 1.000 Sauen beziehungsweise Jungsauen jeweils eine zusätzliche Probe umfassen.

Tabelle 6: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 100 ml	0

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

6.5 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Werden während des Stallklimachecks Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem gegebenenfalls die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Der Stallklimacheck umfasst

- Funktionsprüfung der Technik
  - Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
  - Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
  - Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, maximale Temperaturdifferenz darf höchstens ± 2 K betragen
  - Luftkühlungsvorrichtung
  - Lüftungscomputer
    - Solltemperatur (eventuell Kurve)
    - Minimale und maximale Luftrate
    - Regelbereich
    - Alarmwerte
- Testalarm
  - Funktionsfähigkeit der Notsysteme: zum Beispiel Akkustatus, Stellantriebe
  - Weiterleitung des Alarms auf zum Beispiel Horn, Leuchte, Telefon, Handy
- Sensorische Prüfung des Stallklimas
  Bei Bedarf (zum Beispiel bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):
  - Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
  - Durchführung weiterer Tests (zum Beispiel Nebelprobe, Schadgasmessungen)
- Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste und eines Maßnahmenplans inklusive Fristen zur Beseitigung der Mängel

Als Mindestumfang für die durchzuführende Anzahl an Checks je Stall gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen und

- mindestens ein Check pro Stall (das heißt eine Gebäudehülle) und dabei
  - mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich)
  - mindestens ein Check pro Abteil/Funktionsbereich, wenn Abteile/Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens zwei Checks, wenn bis zu acht Abteile/Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens drei Checks, wenn mehr als acht Abteile/Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind

7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen (MU) 7.1 bis 7.7 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 7.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 7.2 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration
- MU 7.3 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 100 Ferkeln
- MU 7.4 Tierbezogene Kriterien – Erfassungsbogen
- MU 7.5 Tierbezogene Kriterien – Ergebnisübersicht
- MU 7.6 Angaben zu geschlachteten Schweinen – Mindestverweildauer
- MU 7.7 Angaben zu geschlachteten Sauen